

Satzung Festgemeinschaft Möhringen Förderverein e.V.

Präambel

2016 wurde das letzte traditionsreiche Kinderfest mit einer 110-jährigen Geschichte ausgetragen. Diese kulturelle Lücke soll geschlossen werden, indem man Vereinen, Institutionen und Kirchen die Möglichkeit bietet, ihr kulturelles, musikalisches und sportliches Angebot einer breiten Masse anzubieten, bzw. vorstellen zu können. Dabei ist es wichtig, dass das komplette Angebot umsonst ist, um allen (Besuchern) eine Teilhabe zu ermöglichen.

Umgesetzt wird es durch ein Straßenfest an dem ohne bürokratischen Aufwand teilgenommen werden kann. So können Vereine auch durch einzelne Personen vertreten werden, da sie sich nicht um die Rahmenbedingungen kümmern müssen. Die komplette Planung und Antragsstellung ist Aufgabe des Vorstands des Fördervereins. Um dieses Fest zu finanzieren, werden Getränke und Speisen angeboten. Ein eventuell entstehender Überschuss wird an die beteiligten Vereine und Institutionen nach geleisteten Stunden ausgeschüttet, sofern dies für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke genutzt wird.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 17.09.2018 gegründete Verein trägt den Namen: Festgemeinschaft Möhringen Förderverein e.V.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz e.V.
3. Sitz des Vereins ist Stuttgart-Möhringen
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, sowie die Förderung von Kunst und Kultur
3. Der Förderverein generiert Geld zum Beispiel durch die Organisation eines Stadtteilstestes.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln der öffentlichen Hand oder anderer Einrichtungen dürfen nur für die vorgesehenen Zwecke Verwendung finden.

5. Die Verwirklichung der Satzungszwecke kann auch durch weisungsgebundene Hilfspersonen im Sinne § 57 AO geschehen.
6. Die Verwirklichung der Satzungszwecke kann auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche den in § 2 genannten Zweck verfolgen und die Ziele des Vereins unterstützen.

1. Der Verein hat folgende Mitglieder
 - Ordentliches Mitglied
 - Fördermitglied
 - Ehrenmitglied
2. Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung wird die endgültige Entscheidung durch die Mitgliederversammlung getroffen. Sofern die Mitgliederversammlung die Aufnahme ablehnt, hat der erfolglose Antragsteller keinen Anspruch auf eine detaillierte Begründung.
3. Der Verein kann von seinen ordentlichen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Dies ist mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit der Umlage begründen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt,
2. Für die Mitglieder sind diese Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 6

Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Für die Änderung der Beitragsordnung ist eine Dreiviertelmehrheit in der Mitgliederversammlung durch die anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder nötig.
3. Beiträge können nur von ordentlichen Mitgliedern erhoben werden.

§ 7

Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand bestehend aus vier bis sechs Personen.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 3. Kassierer
 4. Schriftführer
 5. 0-2 Beisitzer

2. Die beiden Vorsitzenden und der Kassierer bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt für Rechtsgeschäfte mit einem Wert bis 2.000 Euro. Über diesen Wert hinaus, sind immer zwei Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine pauschalierte und angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nummer 26a EStG gezahlt wird.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Der erste nach Gründung gewählte Vorstand muss nach 1 Jahr durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
6. Der Vorstand tagt so oft es durch den Vereinszweck und dessen Ziele geboten ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind mehrheitlich zu fassen, wobei bei Stimmgleichheit der erste Vorsitzende entscheidet. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und durch den 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal je Geschäftsjahr durchzuführen. Weitere Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält; im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Sachgrundes dies verlangt. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
2. Mitgliederversammlungen sind von einem der beiden Vorsitzenden schriftlich an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung muss mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Rechnungsprüfer
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenwartes und deren Entlastung
 - d. Beratung und Beschlussfassung über grundlegende Angelegenheiten des Vereins und über Anträge der Mitglieder
 - e. sonstige in dieser Satzung genannte Aufgaben.
4. Sämtliche Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert. Die Protokolle sind vom Schriftführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10

Satzungsänderungen und Auflösungen

1. Über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, möglichst für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 11 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den entsandten Mitgliedern folgende Daten erhoben und gespeichert: Verein/Organisation, Name und Vorname, Anschrift, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse (falls vorhanden). Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst und das Mitglied nicht widersprochen hat.